

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- Hinweise zur Durchführung von Bestattungen, Stand 15. Januar 2022 -

1. Bestattungswesen als öffentliche Aufgabe

Die Durchführung von Bestattungen ist eine öffentliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Deswegen ist die Erfüllung dieser Aufgabe gerade in der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung. Sie ist auch unter eingeschränkten Bedingungen sicherzustellen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf § 9 Abs. 2 Nds. BestattG, wonach Leichen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert sein sollen.

2. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die gesamte Entwicklung der Pandemie ist seit ihrem Beginn gekennzeichnet durch eine dynamische Entwicklung, die sich regelmäßig in schnellen Änderungen der rechtlichen Vorgaben niederschlägt. Aktuell gelten die folgenden Rechtsvorschriften:

- Die Niedersächsische Corona-Verordnung (Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022, befristet bis 2. Februar 2022).
- Die Corona-Verordnung ermächtigt über § 21 Abs. 1 die örtlichen Behörden weitergehende Anordnungen zu treffen. Dies erfolgt über Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte und betrifft insbesondere die Feststellung der Warnstufen nach § 3 der Corona-Verordnung.

Da Auslegung und Handhabung der Corona-Verordnung örtlich teilweise unterschiedlich ausfallen und auch die Inhalte der Allgemeinverfügungen stark voneinander abweichen können, empfehlen wir den Friedhofsträgern im Zweifelsfall die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Ordnungsamt, um rechtliche Klarheit zu schaffen.

3. Ablauf des Gottesdienstes

3.1 Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattungsfeier umfasst nicht nur die Feierlichkeit in der Kirche oder der Friedhofskapelle, sondern auch den letzten Gang zum Grab:

a) Die Bestattungsfeier als religiöse Veranstaltung

§ 8 Abs. 1 der Corona-Verordnung regelt den Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei bis zu 500 Teilnehmern. Religiöse Veranstaltungen sind hiervon nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung ausgenommen. **Zu den Regelungen für den Gottesdienst im Detail verweisen wir auf die „Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“.** Der jeweils aktuelle Stand der „Handlungsempfehlungen“ ist auf der Homepage der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg veröffentlicht.

b) Die Bestattungsfeier als nicht-religiöse Veranstaltung

Während für religiöse Feiern die Beschränkungen des Zutritts grundsätzlich aufgehoben sind, sind sie für nicht-religiöse Feiern nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Corona-Verordnung nur insoweit aufgehoben, dass unabhängig von den Warnstufen die Teilnahme an einer Bestattungsfeier auch mit dem Nachweis über eine negative Testung möglich ist, wenn die betreffende Person weder als geimpft noch als genesen einzustufen ist. **Für eine rechtssicherere Abgrenzung von religiösen und nicht-religiösen Bestattungsfeiern empfehlen wir auch hier eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Ordnungsamt.**

c) Der letzte Gang zum Grab

Die Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung gelten nach § 7a Abs. 2 Nr. 6 nicht für Bestattungen. Insofern ist die Teilnehmerzahl beim letzten Gang zum Grab grundsätzlich nicht beschränkt, allerdings ist auch hier das Abstandsgebot zu beachten.

3.2 Um die Risiken unabhängig von den obigen Ausführungen möglichst gering zu halten, ist der organisatorische Ablauf zu optimieren:

- Die Trauergemeinde kann schon im Vorfeld der Bestattung schriftlich durch ein Merkblatt auf den Ablauf der Trauerfeier und die Begleitregelungen hingewiesen werden.
- Die Bestatter haben als Bindeglied zu den Hinterbliebenen hinsichtlich des Umfangs der Trauerfeier eine zentrale Rolle. Sie sollten über die Vorgaben für die Bestattungen jeweils frühzeitig informiert werden, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

4. Bestattungen, bei denen es sich nicht um Bestattungen durch den Friedhofsträger auf einem eigenen Friedhof handelt

4.1 Für Bestattungen, die durch Ordinierte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt werden gelten die Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie diese „Hinweise zur Durchführung von Bestattungen“ direkt und verbindlich.

4.2 Wenn auf dem Gelände eines kirchlichen Friedhofsträgers Veranstaltungen stattfinden, die nicht unter Punkt 4.1 fallen, ist **von den Anmeldenden** eine **verbindliche schriftliche Erklärung** abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten:

- Alle Regelungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung (insb. Hygieneregeln, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Teilnehmererfassung und Testpflicht) sind einzuhalten.
- Dies gilt in gleicher Weise für ggf. vorhandene zusätzliche örtliche Vorschriften.
- Soweit eine Anmeldepflicht bei den örtlichen Behörden erforderlich ist, obliegt diese grundsätzlich dem nicht-kirchlichen Veranstalter.

Die Einhaltung der Regeln sollte zumindest stichpunktartig überprüft werden. Wenn durch den Friedhofsträger die Hygienemaßnahmen für nichtkirchliche Bestattungen bereitgestellt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass auch die zusätzlichen Hygienemaßnahmen für Gottesdienste aus dem allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde finanziert werden.

4.3 Für Bestattungsfeiern, die von Ordinierten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in **Einrichtungen** durchgeführt werden, **die nicht zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gehören**, sind die Vorgaben des Gastgebers einzuhalten. Mindestens sollen aber die Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beachtet werden.